

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Aufträge, auch die unseren Vertretern erteilt, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Treten aufgrund eingeholter Auskünfte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auf, so ist der Lieferer auch nach der Auftragsbestätigung noch berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferer ist berechtigt, sowohl seine Rechte als auch seine Pflichten aus dem Vertrag ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.

Weichen die Einkaufsbedingungen des Käufers von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ab, so sind wir nicht verpflichtet, sie zu prüfen. Von den unseren abweichende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Mit der Erteilung seines Auftrages an uns erkennt der Käufer unsere vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ausdrücklich an und erklärt sein stillschweigendes Einverständnis, dass sie auch auf alle seine weiteren Aufträge und Abschlüsse Anwendung finden, ohne dass wir im Einzelfalle noch einmal auf sie Bezug zu nehmen brauchen.

Unsere Geschäftsbedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich.

2. Preise

Unsere Preise sind freibleibend.

Bei etwaiger Erhöhung der Kostenfaktoren behalten wir uns vor, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Beträge unserer Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto in verlustfreier Kasse zahlbar. Erfolgt die Zahlung bei Erhalt der Ware- spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum- in bar, so gewähren wir 2% Skonto. Kosten für Werkzeuge und Versuche sind netto bei Rechnungsstellung zahlbar. Wird eine zwangsweise Eintreibung einer Forderung erforderlich, so werden auch unsere noch nicht fälligen Rechnungen sofort zahlbar. Der Lieferer ist in diesem Falle auch berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände unter Geltendmachung seiner Ansprüche für Aufwendungen, Wertminderung usw. zurückzuholen. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung in Zahlung. Sie müssen diskontfähig und auf einen LZB-Platz zahlbar gestellt sein. Die Diskont- und sonstigen Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Es bleibt uns vorbehalten, die Lieferung gegebenenfalls gegen Nachnahme oder Vorauskasse vorzunehmen. Gegen Ansprüche des Lieferers sind Aufrechnungen jeglicher Art ausgeschlossen. Bei Zielüberschreitung werden, unbeschadet weiter gehender Rechte, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 1% über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.

Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Der Verkäufer wird dem Käufer für die zurückgenommene unverarbeitete Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Verwertung erzielt. In einem Widerruf oder einem Verlangen auf Herausgabe der unverarbeiteten Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Soweit die Gesamtforderungen des Verkäufers durch solche Abtretungen zu mehr als 125% zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach der Auswahl des Verkäufers freigegeben.

Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesem die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und ihm der Verkäufer keine andere Anweisung gibt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, es sei denn der Saldo ist ausgeglichen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Käufer die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt.

Von Pfändungen ist der Verkäufer durch Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

5. Lieferung, Versand

Die Lieferung versteht sich, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, ab Werk ohne Verpackung. Die Verpackung (Kisten usw.) wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Die Lieferungs- und Versandmöglichkeit ist uns vorbehalten, desgleichen auch das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung gilt hierbei als Geschäft für sich. Aufträge ohne nähere Angaben führen wir nach unserer Wahl aus. Abweichungen infolge Fabrikationsänderungen sind uns vorbehalten. Unsere Lieferzeitangaben sind nur annähernd und, ebenso wie etwa vom Käufer vorgeschriebene Liefertermine, für uns unverbindlich. Bei auf Abruf erteilten Aufträgen besteht für den Käufer eine Abnahmeverpflichtung innerhalb von 6 Monaten. Bei Lieferungsverzögerungen ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er eine Nachfrist von 14 Tagen gestellt hat. Fälle höherer Gewalt, wie Mangel an Rohstoffen, Arbeitskräften usw., entheben uns von der Lieferungsverpflichtung, ohne dass der Käufer irgendwelche Ansprüche hieraus gegen uns herleiten kann.

Die von uns gelieferte Ware reist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, auf Rechnung und in jedem Falle, auch dann, wenn die Lieferung durch uns frachtfrei erfolgt, auf Gefahr des Käufers.

Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über. Der Verkäufer ist berechtigt, auf Kosten des Käufers eine Transportversicherung abzuschließen.

6. Auftragshöhe

Der Mindestrechnungswert beträgt Euro 150,- netto.

7. Konstruktion

Konstruktionsänderungen bzw. Abweichungen gegenüber den Abbildungen und Zeichnungen und kleine Farbtondifferenzen sind dem Lieferer ausdrücklich vorbehalten, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

Bei Übernahme von anteiligen Kosten für Werkzeuge erwirbt der Käufer kein Recht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben Eigentum des Lieferers.

8. Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach ihrem Eingang auf ihren Zustand hin zu prüfen. Beanstandungen können wir nur anerkennen, wenn sie branchenüblich berechtigt sind und uns spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware vom Käufer schriftlich bekanntgegeben werden. Rücksendungen bedürfen in jedem Falle unseres Einverständnisses, da wir andernfalls die Annahme verweigern.

Bei Transportschäden ist vom Empfänger sofort eine Tatbestandsaufnahme mit dem Beförderer vorzunehmen.

Die gesetzliche Mängelhaftung, die der Lieferer nur zu seinen unmittelbaren Abnehmern, nicht aber Dritten gegenüber übernimmt, beginnt mit dem Tage der Lieferung und umfasst alle von dem Lieferer nach dem HGB zu vertretenden Mängel, welche innerhalb von 6 Monaten ab Versandtag auftreten und dem Lieferer unverzüglich - sichtbare Mängel spätestens acht Tage nach Lieferung, - schriftlich gemeldet werden. Solche Mängel werden kostenlos durch den Lieferer nach seinem Ermessen beseitigt. Die Zusendung auszutauschender oder instandzusetzender Teile erfolgt gegenseitig frachtfrei, und zwar auf Gefahr des Käufers.

Eine Verpflichtung des Lieferers zur Beseitigung von Mängeln besteht nicht, solange der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Schäden durch natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung sind von der Haftung ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht des Lieferers erlischt, wenn der Käufer selbst oder Dritte an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Ausbesserungen vornehmen oder wenn die Inbetriebsetzung entgegen der Anweisung des Lieferers erfolgt oder wenn Ausbesserung oder Ersatzleistung des Lieferers durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Käufers erschwert sind.

Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz jeglicher Art sind ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände bis zum Übergang in sein Eigentum auf seine Kosten gegen Feuer, Beraubung und sonstige Schäden zu versichern. Im Falle des Eintretens eines Schadens tritt der Käufer hiermit seine Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung an den Lieferer ab.

9. Rücksendungen

Nur nach vorausgehender Vereinbarung. Bei Artikeln ohne Fabrikationsfehler wird 20% weniger als Netto-Rechnungswert zum Zeitpunkt der Lieferung gutgeschrieben. Die Rücksendung muss frei Haus erfolgen.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Altensteig. Gerichtsstand Nagold. Für Streitigkeiten, Wechselklagen u. a. gelten die für Altensteig zuständigen Gerichte ausdrücklich als vereinbart.

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: 15. 11. 1985